

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 4 (1914)
Heft: 1

Rubrik: Chanson copiée dans un chansonnier manuscrit à Miex

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maibrauch in Sempach. Zu dieser in Volkskunde 3, 15 erwähnten Sitte ist noch zu ergänzen, daß die Nachtbuben einem unlautern Liebesverhältnis z. B. zwischen einem Mädchen und einem verheirateten Manne oder eines Jünglings mit einer Frau oder zwischen zwei Verheirateten (die nicht zueinander gehören) an Stelle von Sägemehl einen Weg aus „Säublumem“ (Löwenzahn) zeichnen.

Kampfrufe. Zur Notiz über diese Herausforderungsrufe (Volkskunde 3, 17) wird aus dem Kanton Schwyz der Ruf nachgetragen:

Haarus! D'Pfußt uf d'Schnorre!
Bläg ab, Löcher i Grind!“

aus dem Kanton Unterwalden:

„Haarus! und Belz ab!“

Trachten. Wohl die beste Quelle für schweizerische Trachtenkunde des Alltagslebens aus dem 16.—19. Jahrhundert bilden die farbigen Motivtafeln der katholischen Kleinern und größern Wallfahrtskapellen. Nicht daß dabei von großem künstlerischen Werte gesprochen werden kann, wohl aber von ganz getreuer Wiedergabe der Bekleidungsitten der dargestellten dankbaren Stifter. Meist sind diese Wallfahrtskapellen oder Gnadenorte ziemlich abgelegen von der Heerstraße; ich erinnere nur an die Kapellen im St. Luzern, Hergiswald, in Blatten St. Tost, Adelswil, Gormund, zc. Ließen sich nicht vielleicht mit kirchlicher Erlaubnis die kulturhistorisch wertvollern Objekte noch rechtzeitig einer Gesamtsammlung oder lokalen historischen Sammlungen einverleiben, bevor sie der gänzlichen Zerstörung oder auch gewissenlosen Altertumsbändlern durch Diebstahl in die Hände fallen, wie dies bereits beobachtet werden konnte.

Sifikon.

A. Schaller-Donauer.

Was die Marktfrauen aus Blozheim bei jedem Stundenschlage beten.

Die erste Stund befehl ich mich Jesus, Maria und St. Joseph.

Die zweite Stund befehl ich mich dem heiligen Schutzengel.

Die dritte Stund befehl ich mich der heiligen Dreifaltigkeit.

Die vierte Stund befehl ich mich den vier Evangelisten.

Die fünfte Stund befehl ich mich in die fünf Wunden Jesu.

Die sechste Stund befehl ich mich dem heiligen St. Bernharden.

Die siebente Stund befehl ich mich der Mutter Gottes in ihren sieben Schmerzen.

Die achte Stund befehl ich mich dem heiligen St. Antonius.

Die neunte Stund befehl ich mich den neun Chören der Engel.

Die zehnte Stund befehl ich mich den zehntausend Marter.

Die elfte Stund befehl ich mich der Sankt Ursula und ihrer Gesellschaft.

Die zwölfte Stund befehl ich mich den zwölf heiligen Aposteln.

Basel.

D. Bollinger-Frey.

Chanson copiée dans un chansonnier manuscrit à Miex.

- I. Blanc farinier, donnez-moi votre fille,
Donnez-la moi, je la trouve gentille.
Sac de farine avec sac de charbon
Non, non, non, non, non
Tu n'auras pas Suzon.

- II. Mon ami je sais que vous êtes un bon père,
Quitter votre fille est pour vous un chagrin.
Mais j'ai des écus pour arranger l'affaire
Dans ma cave un tonneau de bon vin
Pour vous aider à noyer le chagrin.
- III. Noir charbonnier, vous êtes de la famille.
Marché conclu je vous donne ma fille.
Vous lui plaisez, vous lui plairez un jour
En un mot, vous êtes un petit amour.

Lourtier.

MAURICE GABBUD.

Zum Kiltgang.

(I. Jahrgang 3, 91.)

In den „Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde“ 9 (1913), 199 ff. teilt G. Reußer „Proben aus den Chorgerichtsmanualen des Pfarrers Abraham Desgouttes“ in Rötthenbach (1743—1764) mit. Desgouttes berichtet in seinem Protokoll von einer Vaterschaftsklage aus dem Jahre 1744 und sagt (S. 211):

„Erschienen diese Partheyen (am 13. Dezember 1744) vor unser Ehrbarkeit. Das Anni Tschanz verharrete auf seiner Anklag, daß Peter Wermuth ihns geschwängeret habe . . . Der Peter Wermuth laugnete aber ket, sagend: er seye niemahlen bey dem Anni z'kilt gewesen. Das Anni antwortete: Es wolle es beweisen . . .“

Das geschah dann am 17. Dezember. Einer der Zeugen Christen Wermuth aus der Obery sagte aus (S. 212): „Er seye anfangs Juny letshin mit denen beyden Brüdern Wermuth in des Sigriften Haus kommen, habind seine 3 Töchtern bey einem Licht in einer Stuben angetroffen, mit denselben eine Zeit lang geredet. Darauf habind sie das liecht ausgelöschet, Er, Wenger, und der jüngere Wermuth, haben sich mit zweyen Töchtern auf ein beth gelegt, und sie nach landsart gekiltet; der Peter Wermuth aber seye mit dem Anni Tschanz, der dritten, in die Nebenstuben gegangen, und es daselbst gekiltet.“

Einen zweiten wertvollen Beleg bringt er uns dann aus dem folgenden Jahre 1745 (S. 214 ff.): „Sonntag den 31. Jenner. Wurde vor Chorgericht angebracht, es seye 8 Tage vorher, nemlich Sonntag den 24. dito in des Sigeriften Haus auf Würzbrunnen ein ärgerliches Nacht-Kilt gewesen, darbey sich verheyrathete und ledige Leuth sollen eingefunden haben, darvon ein theil getanzet, andere sich vom kirchen-wasser voll und toll gesoffen, andere gar S. v. gekozet haben sollind. — Ward erkennt: Ganz genau nachzuforschen, wer bey diesem Kilt gewesen? und was darbey vorgangen? und nach eingehohlttem bericht die fehlbaren vor Chorgericht zu beschicken. — Auf Nachforschung hin wurden von einem Kerl, der dem Kilt beygewohnet . . . (23) Personen angegeben“ (15 männliche und 8 weibliche).

Der Siegrift sagte vor Chorgericht aus, er habe von diesem Kilt nichts gewußt. „Es seyen nach dem nachteffen etliche gute Freund zu Ihme zum liecht kommen, mit denen habe er und sein haus etliche Psalmen gesungen. Darauf sey eine schaar jünger Leüth nach der andern mit seinem höchsten